

DWBO | Postfach 33 20 14 | 14180 Berlin

An die Mitglieder des  
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische  
Oberlausitz e.V. (DWBO)  
AVR DWBO-Anwender und  
die Fachverbände des DWBO

**Diakonisches Werk  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V.**

Arbeitsrechtliche Kommission des  
DWBO (AK DWBO)

Geschäftsstelle  
Paulsenstr. 55/56  
12163 Berlin

T 030 820 97-162  
F 030 820 97-105  
Stephanie Nienborg  
nienborg.s@dwbo.de  
www.diakonie-portal.de

Vorstand:  
Dr. Ursula Schoen  
Andrea U. Asch

Bevollmächtigte:  
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg  
VR 22 B  
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158  
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN DE81100205000003115600  
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1  
„Rathaus Steglitz“  
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Berlin, 17.12.2021

## **Rundschreiben 05/2021**

### **Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)**

hier: **I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO**  
**II. Erläuterungen**

#### **I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO**

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht vor, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

#### **1. § 9i Kurzarbeit**

Die mit Rundschreiben 04/2020 vom 15. April 2020 veröffentlichten Änderungen von § 9i (dort unter I. Ziff. 1, Regelungen zu 1. bis 3.), die mit Rundschreiben 07/2020 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert wurden, werden befristet bis zum 31. März 2022 verlängert. Eine Nachwirkung dieser Arbeitsrechtsregelung wird ausgeschlossen.

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

## **2. § 27c Zuschuss für Beträge der Entgeltumwandlung**

Hinsichtlich des Inkrafttretens von § 27c erfolgt folgende Änderung:

Inkrafttreten: 1. Januar 2022  
Besitzstandsregelung mit Veröffentlichung

## **3. Anlage 10/I Regelung der Ausbildungsverhältnisse von Praktikantinnen und Praktikanten nach abgelegtem Examen**

Anlage 10/I § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält in jedem Kalenderjahr Urlaub in sinngemäßer Anwendung des §§ 28, 28a, wenn nicht eine für sie bzw. ihn günstigere gesetzliche Regelung besteht.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2022

## **4. Anlage TR Trägerspezifische Regelungen**

Die trägerspezifische Regelung (Anlage TR) zu § 9i für die

- a) Stephanus-Stiftung und Tochtergesellschaften und
- b) das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk gAG,

wie sie mit Rundschreiben 06/2020 vom 5. Oktober 2020 veröffentlicht und mit Rundschreiben 07/2020 vom 17. Dezember 2020 verlängert wurde, wird über den 31.12.2021 hinaus bis zum 31. März 2022 verlängert.

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

## **II. Erläuterungen**

### **Zum Rundschreiben 04/2021**

Zum 01.01.2017 wurde mit § 27c ein Anspruch auf einen Dienstgeberzuschuss bei zusätzlicher betrieblicher Entgeltumwandlung durch den Dienstnehmer in die AVR aufgenommen. Nach Einführung eines verpflichtenden Arbeitgeberzuschusses zum 01.01.2019, der zwingend auf einen Versorgungsvertrag (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) einzuzahlen ist, wurde § 27c den veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. Für Neuverträge wurde ein über dem gesetzlichen Zuschuss liegender Anspruch geregelt (veröffentlicht mit AVR-Rundschreiben 06/2018 vom 12.12.2018).

Für Altverträge lief eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2021. Gesehen wurde bereits zum Anpassungszeitpunkt das Problem, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen die Beiträge ausschließlich auf die Versorgungsverträge einzuzahlen sind, Anbieter jedoch teilweise keine Beitragserhöhungen mehr in bestehenden Verträgen zulassen. Beitragserhöhungen werden dann als Neuabschlüsse bewertet mit der Folge, dass v.a. bei Verträgen mit hohem garantierten Rechnungszins in diesem Fall nur noch ein niedriger Zinssatz garantiert werden würde. Auch war die Zahlung des Zuschusses auf einen separaten neuen Vertrag u.U. angesichts tariflicher Mindestbeitragsgrenzen nicht möglich. Die Übergangsfrist läuft nunmehr ab, ohne dass der Gesetzgeber oder die betroffenen Versicherungsunternehmen hier eine Lösung angeboten hätten.

Vor diesem Hintergrund wurde in § 27c eine Besitzstandsregelung für Entgeltumwandlungsvereinbarungen vorgesehen, die vor dem 01.01.2019 abgeschlossen wurden. Diese ermöglicht, dass die Altverträge nicht zwangsweise umgestellt werden müssen, sollten Versorgungsträger eine Beitragserhöhung nicht akzeptieren.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Besitzstandsregelung ist, dass Mitarbeitende

- bis 31.12.2021 einen entsprechenden Antrag stellen und
- mindestens einen Betrag zwischen 600,- € und 800,- € pro Jahr (einmalig oder in monatlichen Beträgen) umwandeln.

Der Umwandlungsvertrag ist dann dahingehend umzustellen, dass auch ab dem 01.01.2022 ein Dienstgeberzuschuss in bisheriger Höhe gezahlt wird. Für den Fall, dass Versorgungsträger eine Beitragserhöhung für den bestehenden Vertrag nicht vorsehen, haben Mitarbeitende das Recht,

- die Einzahlung des Zuschusses auf den bestehenden Versorgungsvertrag um einen um den Dienstgeberzuschuss reduzierten Umwandlungsbetrag zu reduzieren

oder

- auf einen neuen zusätzlichen Versorgungsvertrag einzuzahlen, wenn z.B. die erforderliche Mindestsumme nicht erreicht werden sollte.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, Mitarbeitende in Textform über die bestehende Wahlmöglichkeit und Antragsfrist zu informieren.

**Zum Rundschreiben 05/2021****1. § 9i Kurzarbeit**

Nachdem mit der Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung die Erleichterungen beim Zugang zum Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2022 verlängert wurden, werden auch die entsprechenden Regelungen zur Kurzarbeit in § 9i bis zu diesem Zeitpunkt verlängert.

**2. § 27c Zuschuss für Beträge der Entgeltumwandlung**

Der Beschluss zum Inkrafttreten erfolgt aus Gründen der Klarstellung.

**3. Anlage 10/I Regelung der Ausbildungsverhältnisse von Praktikantinnen und Praktikanten nach abgelegtem Examen**

Zum 01.01.2022 wurden die Regelungen zum Urlaubsanspruch gem. §§ 28, 28a geändert. Nachdem diese Regelungen auch für Auszubildende nach Anlage 10 entsprechend gelten, waren auch die entsprechenden Bestimmungen anzupassen. Für die Praktikantinnen bzw. Praktikanten nach Anlage 10/I war dies noch nachzuholen.

**4. Anlage TR Trägerspezifische Regelungen**

Die Änderung der trägerspezifischen Regelungen folgt der Verlängerung der Regelungen von § 9i.



Andrea U. Asch  
Vorstand DWBO